Bebauungsplan Nr. 113 der Hansestadt Wipperfürth Reinshagensbusch

I. Begründung gemäß § 2a BauGB

1. Anlass und Grundlagen

Am 19.09.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch beschlossen, um der hohen Nachfrage aus der Bevölkerung nach Wohnbauflächen auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth nachzukommen. Mit der Pareto GmbH, dem Projektentwickler der Kreissparkasse Köln, ist ein Vorhabenträger an die Hansestadt Wipperfürth herangetreten, um auf einem Areal oberhalb des Sonderlandeplatzes in der Ortslage Neye das stark nachgefragte Marktsegment der freistehenden Einzelhäuser in der Größenordnung von voraussichtlich 48 Einheiten zu bedienen. Die Ortslage, die im Wesentlichen von Doppel- und Reihenhäusern und in geringerem Umfang von freistehenden Einfamilienhäusern geprägt ist, soll nach Westen erweitert und ergänzt werden.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung wird hierzu ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, das durch eine hufeisenförmige Anliegerstraße mit zwei Anbindungen an die Beverstraße erschlossen wird. Zusammen mit dem Einleitungsbeschluss hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt auch der Plankonzeption zugestimmt.

Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie sind auch im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth entsprechend dargestellt. Zum Erreichen der Planziele ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes zunächst bzw. parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Am 19.09.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zusätzlich zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens auch die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Reinshagensbusch beschlossen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Wohnbaugrundstücke für eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern werden in der Hansestadt Wipperfürth insbesondere aus der eigenen Bevölkerung heraus, aber auch durch ansiedlungswillige Familien von Außerhalb sehr stark nachgefragt. Für diesen Bedarf soll als Erweiterung der Ortslage Neye ein Angebot gemacht werden. Das entspricht der Randlage des Planvorhabens sowohl an der Stadtgrenze als auch zur freien Landschaft, wo der Siedlungsbereich durch eine lockere, wenig verdichtete Bauweise gewissermaßen ausdünnt.

3. Vorhandenes Planungsrecht und Herleitung aus dem Flächennutzungsplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt die Bereiche außerhalb der Ortslage Neye als Agrarbereiche im allgemeinen Freiraum dar, überlagert mit der Signatur für den Schutz der Landschaft. In einer landesplanerischen Voranfrage gemäß

§ 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) hat die Bezirksregierung (mit Auflagen) eine Zustimmung zum Planvorhaben signalisiert.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist derzeit im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB verortet. Der gültige Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

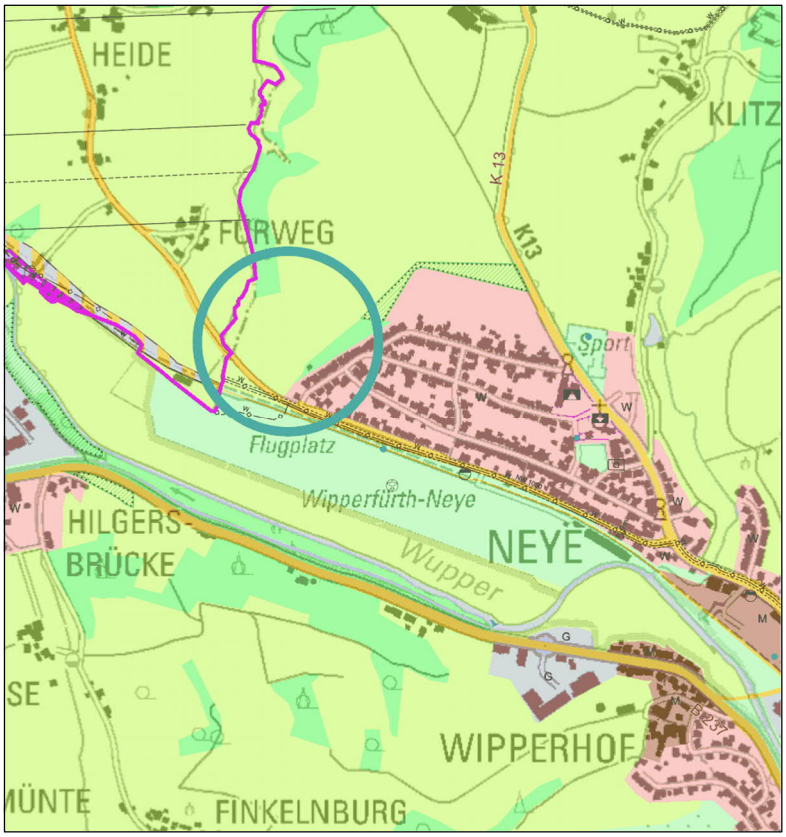

Auszug aus dem Flächennutzungsplan, RIO Raum Information Oberberg, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

Im Landschaftsplan LP 6 Wipperfürth des Oberbergischen Kreises werden in der Entwicklungskarte für den Bereich zwischen der Neyesiedlung und der Stadtgebietsgrenze keine konkreten Festsetzungen getroffen. Der Bereich liegt im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes.

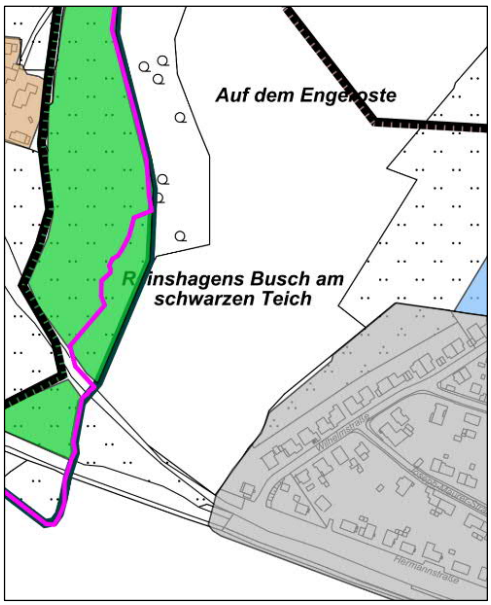

Auszug aus dem LP 6 RIO Raum Information Oberberg, ohne Maßstab

4. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt unmittelbar westlich an den bebauten Bereich der Neyesiedlung an und liegt zwischen dieser und der Stadtgrenze im Westen sowie nördlich des Bahnradweges und des Sonderlandeplatzes Wipperfürth.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 3,1 ha.

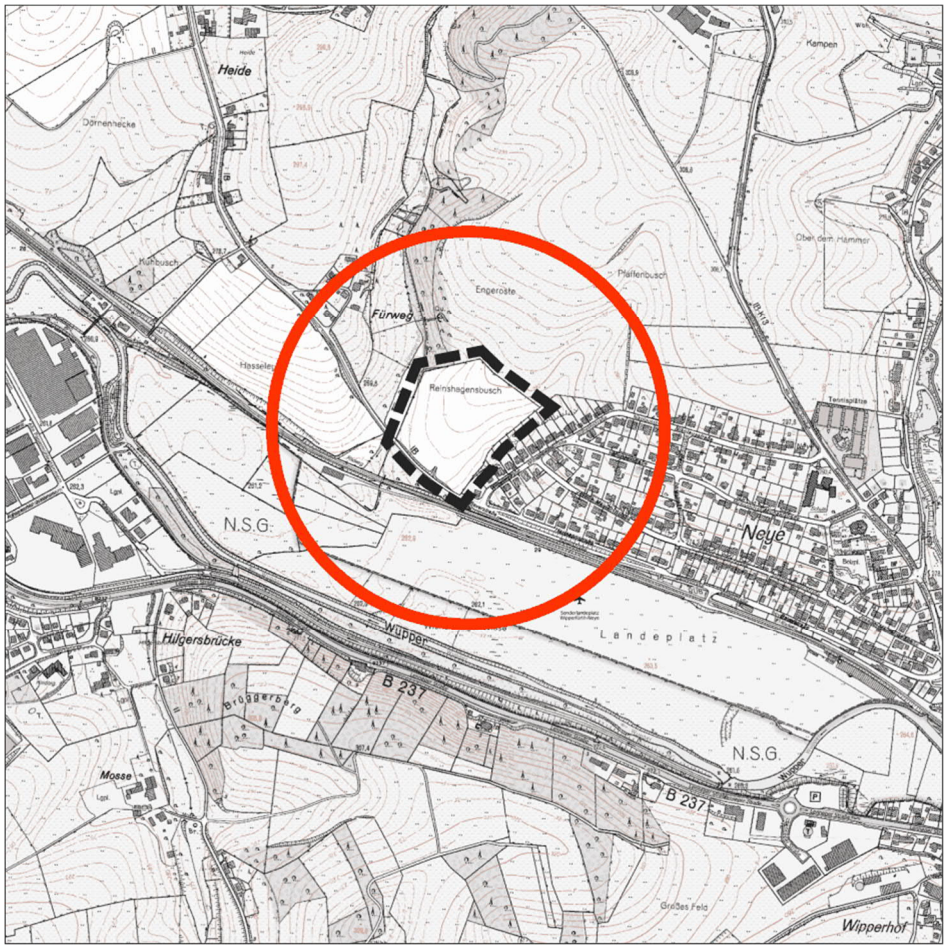

Auszug aus der DGK5 und der allgemeinen Hintergrundkarte, GeoPortal NRW, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

6. Inhalte der Planung

Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einschließlich der Erschließung der potentiellen Baugrundstücke über eine neue Anliegerstraße, die in Form eines langgestreckten Halbkreises mit zwei Knotenpunkten an die Beverstraße anbindet.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen beidseits der inneren Erschließung 48 Bauplätze für freistehende Einfamilienhäuser entstehen können, ohne dies allerdings bereits durch die Bauleitplanung endgültig vorzugeben.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung soll auf die die Wohnnutzung komplementär begleitenden sonstigen Nutzungsarten des § 4 BauNVO begrenzt werden. Entstehen soll ein in sich geschlossenes Wohnquartier, bei dem der Schwerpunkt auf freistehende

Einfamilienhäuser auf vergleichsweise großen Grundstücken (etwa zwischen 500 und 750 m^2) liegt. Die Höchstzahl für Wohnungen in Wohngebäuden soll auf zwei begrenzt werden. Das macht sogenannte Einliegerwohnungen möglich.

Die das Wohnen begleitenden Nutzungen des § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO werden nach ihrer Zulässigkeit näher bestimmt: neben den allgemein zulässigen Komplementärnutzungen wie kleine Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Betriebe von Dienstleistern und Handwerkern sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich räumlich und gestalterisch einfügen, dem Wohnen unterordnen und keinen unverhältnismäßigen und dem Charakter der Baugebiete nicht entsprechenden Stellplatzbedarf auslösen.

Anlagen für Verwaltungen, Betriebe des Beherbergungswesens, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind in einem von der Größe her überschaubaren Wohngebiet entweder nicht wirtschaftlich zu betreiben oder erzeugen einen zusätzlichen Stellplatzbedarf, der nicht ohne Weiteres realisiert werden könnte. Sie werden auch deshalb ausgeschlossen, weil das Hauptaugenmerk auf dem Wohnen ruhen soll.

Soziale Einrichtungen oder anderweitig dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen sollen hingegen ausnahmsweise zulässig sein, soweit sie im Wesentlichen nur den Bewohnern der Wohngebiete im näheren Umfeld dienen; bei dieser Beschränkung werden deren Raumbedarfe in aller Regel nicht so groß werden können, dass sie dem Hauptziel der Planung, der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, schaden könnten. Der zusätzliche Stellplatzbedarf ist zudem sehr überschaubar.

Nicht zulässig sind hingegen Betriebe des Beherbergungswesens. Sie richten sich naturgemäß nicht überwiegend an die Bewohner des Gebietes und hätten ein den Allgemeinen Wohngebieten (WA) abträgliches Parkraumerfordernis zur Folge.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Baumaßzahlen

Das Maß der Überbaubarkeit der Grundstücksflächen wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Dem planerischen Gebot des Baugesetzbuches zum flächensparenden Bauen folgend wird dabei das Höchstmaß für Allgemeine Wohngebiete gemäß der Baunutzungsverordnung von GRZ 0,4 vorgegeben.

Anzahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird in den für Einzelhäuser vorgesehenen Baugebieten WA bei zwei Geschossen liegen. Eine Festsetzung zur Geschossigkeit von Baukörpern bezieht sich nur auf Vollgeschosse. Zusätzliche Staffelgeschosse nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (z. B. ausgebaute Dachböden) sind grundsätzlich möglich: man spricht dann von "halben" Geschossen, z. B. $2^1/_2$ Geschossen.

Höhe baulicher Anlagen

Bedingt durch das gleich in mehrere Richtungen hängige Gelände werden unterschiedliche Festsetzungen getroffen für Baugrundstücke, die von der Erschließungsstraße aus ein ansteigendes oder ein abfallendes Niveau aufweisen. Bei fallendem Niveau wird zusätzlich zu den Wand- und Gesamthöhen ein weiterer Bezugspunkt erforderlich: die Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Hierdurch soll u. a. ein Eindringen von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen erschwert werden.

Die Angaben zur maximal zulässigen Wand- und (Gesamt-)Gebäudehöhe sind je nach Dachform differenziert festgelegt. Das ermöglicht eine Reihe von zeitgenössisch modernen Haustypen ebenso wie althergebrachte Bauformen.

Beschränkung der Wohneinheiten

Die Beschränkung der Anzahl der höchstens zulässigen Wohnungen dient sowohl einer Begrenzung der baulichen Dichte als auch ganz wesentlich der Begrenzung des Stellplatzbedarfes.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Gestaltung

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise mit Abständen zu den Nachbargrundstücksgrenzen zulässig. Am äußeren Rand der Neye-Siedlung im Übergang zur freien Landschaft soll eine aufgelockerte Bebauung entstehen können, die eine Vielzahl von Sichtbeziehungen in die freie Landschaft ermöglicht.

Begründet durch die Anforderungen, die aus der Lage auf einem von der Beverstraße ansteigenden Hangrücken resultieren, sollen zwar für ein großes Maß an Flexibilität sorgen, aber eben auch der topografiebedingt anspruchsvollen Planungssituation gerecht werden.

Ruhender Verkehr

Allen Baugrundstücken sollen die Möglichkeiten eingeräumt werden, Garagen sowie die darüber hinaus erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen.

Zusätzlich werden im Straßenraum öffentliche Parkplätze entstehen können (sogenannte 'Besucherstellplätze'), die aber auch einen zusätzlichen Parkraumbedarf der Anwohner mit abdecken können.

Entlang der Beverstraße und in den Einmündungen der Planstraße in die Beverstraße sind Bereich festgesetzt, in denen keine Grundstückszufahrten zulässig sind. Zufahrten zu Garagen und Stellplätze sollen nur über die innere Erschließung erfolgen, um die Beverstraße anbaufrei zu belassen und kein zusätzliches Erschließungsbeitragserfordernis zu schaffen.

Dachform

Gestaltungsfestsetzungen sollen einen einheitlichen Rahmen vorgeben, um dem neuen Wohnquartier eine eigene charakteristische Prägung geben zu können. Aber ebenso sollen der späteren Bauherrenschaft weite gestalterische Freiheiten eingeräumt werden. So werden unterschiedliche Dachformen zugelassen sein, die auch abwechslungsreiche Gebäudekubaturen ermöglichen.

Vorgärten

Der in der letzten Zeit zunehmenden Tendenz zur Vorgartengestaltung durch Schotter-, Kies- und Steinauflagen auf einer Vegetationshemmfolie (sogenannte „Steingärten“) wird unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes, des Insektenschutzes und des Bodenschutzes begegnet durch eine eindeutige Vorgabe zur nachhaltigen Begrünung. Notwendige Zufahrten und –zugänge sind davon natürlich ausgenommen.

Die Vorgartenbereiche sind insbesondere städtebaulich wirksam, da diese halböf-

fentlichen Bereiche für den Benutzer der Erschließungsstraßen unmittelbar visuell wahrnehmbar sind. Diese Bereiche sollen in Ihrer Ausgestaltungsintensität geregelt werden und durch die Reduzierung von baulichen Anlagen und Gebäuden die visuelle Wahrnehmung der Bebauung mit Wohnhäusern nicht beeinträchtigen. Daher werden nur die unmittelbar im Vorgarten sinnvollen baulichen Anlagen ermöglicht. Außerdem ist die Pflanzung und Unterhaltung je eines Straßenbaumes in den Vorgartenbereichen verpflichtend, um den Begrünungsaspekt zu qualifizieren, ansonsten aber der Bauherrenschaft weitestgehend freie Hand zu lassen hinsichtlich der Gestaltung der Vorgartenbereiche.

6.4 Erschließung

Verkehrliche Infrastruktur

Der Planbereich wird über eine hufeisenförmige Ringstraße mit einer Sticherschließung im nordöstlichen Bereich mit zwei Einmündungen an die Beverstraße verkehrlich angebunden. Durch die Siedlungs-Randlage ist ein allerdings nur bedingt ausreichendes Angebot privater und öffentlicher Einrichtungen, Geschäfte und Dienstleistungen in der Neye-Siedlung fußläufig gut zu erreichen. Die Entfernung zur Stadtmitte beträgt etwa 2.250 m Luftlinie. Über den Bahnradweg ist die Innenstadt Wipperfürth vom Plangebiet aus sehr gut zu erreichen.

Technische Infrastruktur

Die vorhandenen Kapazitäten der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind für die neu ermöglichten Vorhaben völlig ausreichend. Einzig eine zusätzliche Trafo-Station ist erforderlich. Sie soll neben eine bestehende Anlage außerhalb des Plangebiets, aber unmittelbar daran anschließend auf der Nordseite der Beverstraße errichtet werden.

6.5 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist auf Grund seiner Exposition auf dem Talhang des von der Wupper geformten breiten Talgrundes in besonderem Maße von den im Tal entstehenden und teilweise mehrfach reflektierten Schallemissionen betroffen. Die Exposition ist vergleichbar mit den angrenzenden Baugebieten der Neye-Siedlung.

Prägend ist der Straßenverkehrslärm und - in untergeordnetem Maße, da nur tagsüber wirksam – der Lärm vom nahegelegenen Luftlandeplatz Wipperfürth-Neye. Die Hauptlast trägt dabei die Bundesstraße B 237 (Lenneper Straße) auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Talseite.

Zur Beurteilung der Immissionssituation ist zu diesem Bebauungsplan eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, die im Ergebnis eine erhebliche Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" konstatiert. Die Untersuchung wird im Umweltbericht näher erläutert (siehe Punkt 13.1).

Für die Bereiche, in denen die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" überschritten werden, sind die Möglichkeiten einer konzeptionellen Berücksichtigung des aktiven Schallschutzes und des passiven Schallschutzes zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen.

Eine Vergrößerung des Abstandes des Plangebietes zu den diffusen Lärmquellen zur Einhaltung der Orientierungswerte scheidet als Lösung des Immissionskonfliktes offensichtlich aus: das Plangebiet müsste weit in den Außenbereich der freien Land-

schaft rücken und würde nicht an den Allgemeinen Siedlungsbereich Wipperfürths anschließen.

Die Lärmquellen sind als eher diffus zu bezeichnen, da sie in sehr unterschiedlicher Entfernung zum Plangebiet liegen. Die Hauptbelastungsquelle, die B 237, liegt zudem in großer Entfernung (ca. 350 m) unmittelbar vor dem lärmreflektierenden gegenüberliegenden Talhang. Eine Abschirmung auf dem Ausbreitungsweg, z. B. durch eine dazwischenliegende dichte Bebauung, ist nicht vorhanden. Das macht aktive Schallschutzmaßnahmen, also Schallschirme wie Lärmschutzwände oder –wälle so gut wie wirkungslos. Nur ein Bruchteil des einwirkenden Schalls würde energetisch absorbiert werden, ansonsten sich aber im gesamten Tal ausbreiten. Auch eine Schallschutzwand unmittelbar an der Plangebietsgrenze hätte allenfalls eine nennenswerte Wirkung in deren unmittelbarer Nähe und müsste zudem eine sehr beträchtliche Höhe aufweisen, was einerseits dem ansteigenden Gelände und andererseits den im Tal diffus einwirkenden Schallrichtungen geschuldet wäre. Am Südrand des Plangebietes, also auf der unter dem Aspekt der Besonnung und Belichtung optimalen Seite ist eine Lärmschutzwand städtebaulich kontraproduktiv.

Deshalb werden in der Schalltechnischen Untersuchung Vorschläge zum passiven Schallschutz, also in erster Linie bauliche Maßnahmen zur Luftschalldämmung ausgearbeitet, die als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Dargestellt werden Linien gleicher Außenlärmpegel, zwischen denen analog der Lärmpegelbereiche der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ je nach Belastung für passiven Schallschutz an den Umbauten gesorgt werden muss. Mit dem Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohn und Verkehr zur DIN 18005 wurde die DIN 4109-1 in NRW als technische Baubestimmung zum 02.01.2019 eingeführt. Zur Beurteilung, ob an die Außenfassaden und nach Außen abschließende Bauteile wie Fenster erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung zu stellen sind, dient die Kennzeichnung der lärmbelasteten Bereiche nach der Tabelle 7 der DIN 4109-1 (vgl. textliche Festsetzungen Ziff. 6).

Für die Außenwohnbereiche (Terrassen, Freisitze, Grillecke und dergleichen) sind entsprechende Festlegungen nicht möglich. Hier müssen die späteren Nutzer in Selbsthilfe Abhilfe schaffen.

6.6 Begrünungsmaßnahmen und Naturschutz

Aus Gründen des Klima-, Boden- und Naturschutzes sind Baugebiete nach gegebenen Möglichkeiten nachhaltig zu be- und durchgrünen. Der Bebauungsplan macht in diesem Fall Gebrauch vom Anpflanzgebot des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und setzt eine gärtnerische Gestaltung und dauerhafte Sicherung der Gärten aller nicht überbauten oder sonstwie versiegelten Flächen fest. Für die Vorgartenbereiche, die als ein Geländestreifen von 3 m Tiefe ab der Straße definiert werden, ist eine nachhaltige Begrünung einschließlich einer Baumpflanzung vorgeschrieben. Diese Bäume in den Vorgärten sollen eine deutliche Begrünung (auch) des Straßenraumes bewirken, wo auf Grund der erfordelrichen öffentlichen Stellplätze und der Vorgabe, die Bodenversiegleung so gering wie möglich zu halten, sehr viel weniger Straßenbäume gesetzt hätten werden können.

Um die Klimaresilienz zu erhöhen und gleichzeitig das anfallende Niederschlagswasser besser rückhalten zu können, ist für Flachdächer, auch von Garagen oder Carports, eine Dachbegrünung vorgeschrieben.

Die Oberflächenbefestigung der Nebenflächen wie Stellplätze und deren Zufahrten soll versickerungsfähig gestaltet werden. Auch das erhält zumindest teilweise die natürliche Funktion des Bodens als Wasserspeichermedium und vermindert den oberflächigen Abfluss des Niederschlagswassers.

Der Oberboden ist fachgerecht zu behandeln und zu schonen und im Übrigen im Plangebiet, am besten auf dem Baugrundstück selbst wieder zu verwenden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, der die unvermeidbaren Eingriffe in den Boden, die Natur und die Landschaft ermittelt und bewertet und schließlich Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe bestimmt.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden neben den vorerwähnten Baumpflanzungen eine Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe verortet. Ein Geländestreifen mit einer Breite von 5 m entlang der Ostgrenze des Plangebietes ist für die Anpflanzung einer landschaftsgerechten Hecke aus laubtragenden Gehölzen vorgesehen. Die Fläche wird gleichzeitig die Funktion eines Gewässerschutzstreifens für den entlang der Plangebietsgrenze verlaufenden Wickenbergsiepen übernehmen. Entsprechende Festsetzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Bestandteil des Bebauungsplans.

Den vollständigen Ausgleich im Plangebiet unterzubringen steht entgegen, einen möglichst großen Betrag zu leisten, dringend nachgefragten Wohnraum in der Hansestadt Wipperfürth zu schaffen.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Städtebauliche Auswirkungen

Eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche wird zur Erweiterung des Siedlungsbereichs der Neye-Siedlung für eine wohnbauliche Entwicklung im Segment der Einfamilienhäuser geöffnet. Städtebaulich nachteilige Auswirkungen entstehen hieraus nicht. Die Auslastung und der langfristige Erhalt der Infrastruktureinrichtungen in der Ortslage Neye wird unterstützend gesichert.

7.2 Auswirkungen auf die Erschließung

Das gesamte Umfeld des Planbereiches ist ausreichend verkehrlich erschlossen. Der durch die Neuplanung nicht wesentlich beeinflusste Quell- und Zielverkehr kann wie bisher problemlos von dem bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Erschließungssituation innerhalb der Ortslage Neye oder darüber hinaus ist nicht zu rechnen.

7.3 Klimaschutz und Klimawandel

Konkrete und unmittelbar auf klimarelevante Zielerfüllung ausgerichtete Maßnahmen werden nicht festgesetzt. Aber durch das reduzierte Maß der baulichen Verdichtung, der Minderung der Flächenversiegelung durch Festsetzungen zur Oberflächengestaltung von Nebenanlagen, der Vorgabe zur Begrünung privater Grundstücksfreiflächen und zur Begrünung von Flachdächern wird ein – wenn auch überschaubarer – Beitrag zur Klimaanpassung im städtischen Umfeld geleistet.

8. Demografische Auswirkungen

Planziel ist eine Erweiterung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung eines bereits bebauten Bereichs. Die mit der Planung ermöglichte Wohnsiedlung leistet damit einen Beitrag zur Schaffung von Anreizen für die Neuansiedlung von Familien mit Kindern bzw. gegen deren Fortzug. Marktgerechter Wohnraum wird um etwa 48 Wohneinheiten ergänzt. Partiell wird so dem demografischen Wandel auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.

9. Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung vor der Planrealisierung sind nicht erforderlich; die Planentwicklung erfordert keine Maßnahmen der öffentlichen Hand über das für die Schaffung einer neuen Wohnsiedlung erforderliche Maß hinaus.

10. Kosten

Abgesehen von den Sach- und Personalkosten für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens entstehen keine Kosten für die Stadt Nettetal.

11. Städtebauliche Kenngrößen / Flächenbilanz

Allgemeine Wohngebiete (WA):	2,68 ha
Kompensationsflächen:	0,10 ha
Verkehrsflächen:	0,31 ha
Gesamtfläche (Geltungsbereich):	3,09 ha

II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

12. Umweltbelange

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.
In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der BauGB Anlage (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gelten.

12.1 Umweltschutzziele

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Luft und das Klima und der Klimaschutz, Landschaft und Landschaftsbild, Boden und Fläche, Wasser und Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) und die 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) setzt im Einklang mit dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit fest. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 4 (1) LG NW). Für das Schutzgut Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnah-

men auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Landeswassergesetz sieht, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit. Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten (§ 44 LWG).

Mit Abfall ist sachgerecht umzugehen (§ 1 (6) Nr. 7 e) BauGB). Das entsprechende klärende Fachgesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).

Näheres regelt die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall), wonach nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten sind, der Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten, eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nicht-verwertbaren Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist.

12.2 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt die Bereiche außerhalb der Ortslage Neye als Agrarbereiche im allgemeinen Freiraum dar, überlagert mit der Signatur für den Schutz der Landschaft. In einer landesplanerischen Voranfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) hat die Bezirksregierung (mit Auflagen) eine Zustimmung zum Planvorhaben signalisiert.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist derzeit im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB verortet. Der gültige Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

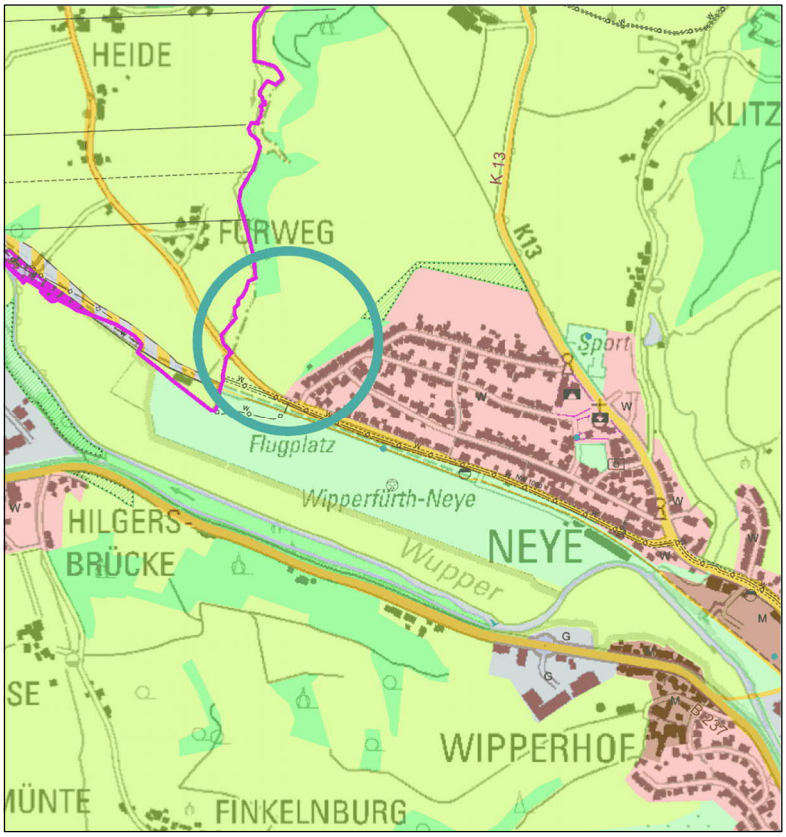

Auszug aus dem Flächennutzungsplan, RIO Raum Information Oberberg, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

12.3 Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Landschaftsplan LP 6 Wipperfürth des Oberbergischen Kreises werden in der Entwicklungskarte für den Bereich zwischen der Neyesiedlung und der Stadtgebietsgrenze keine konkreten Festsetzungen getroffen. Der Bereich liegt im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes.

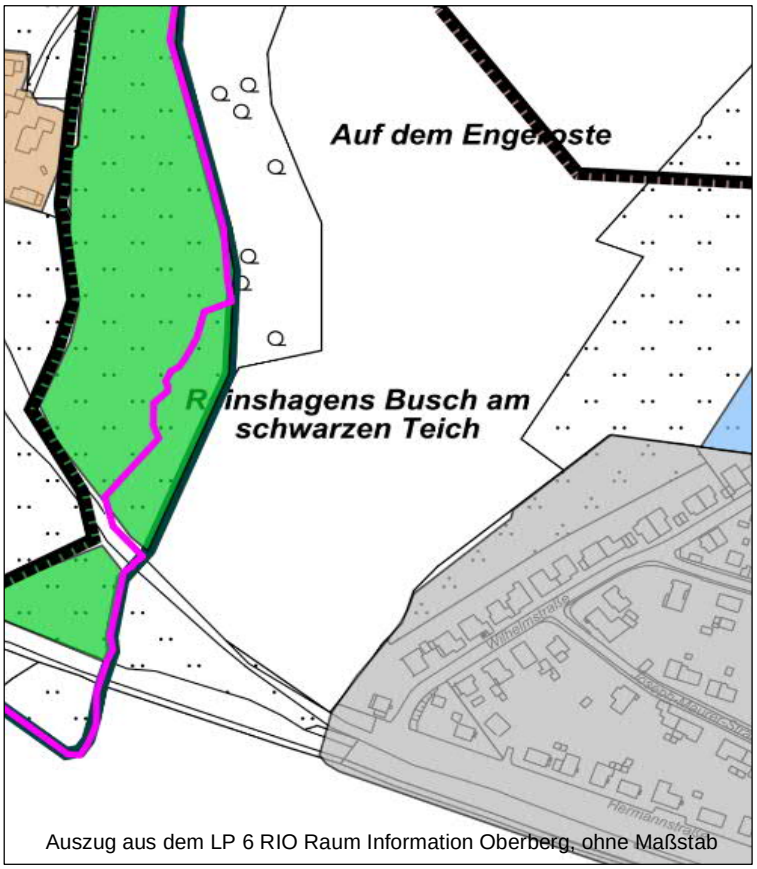

Auszug aus dem LP 6 RIO Raum Information Oberberg, ohne Maßstab

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes LSG Wipperfürth-Lindlar-Nord mit der Kennung LSG-4810-0003.

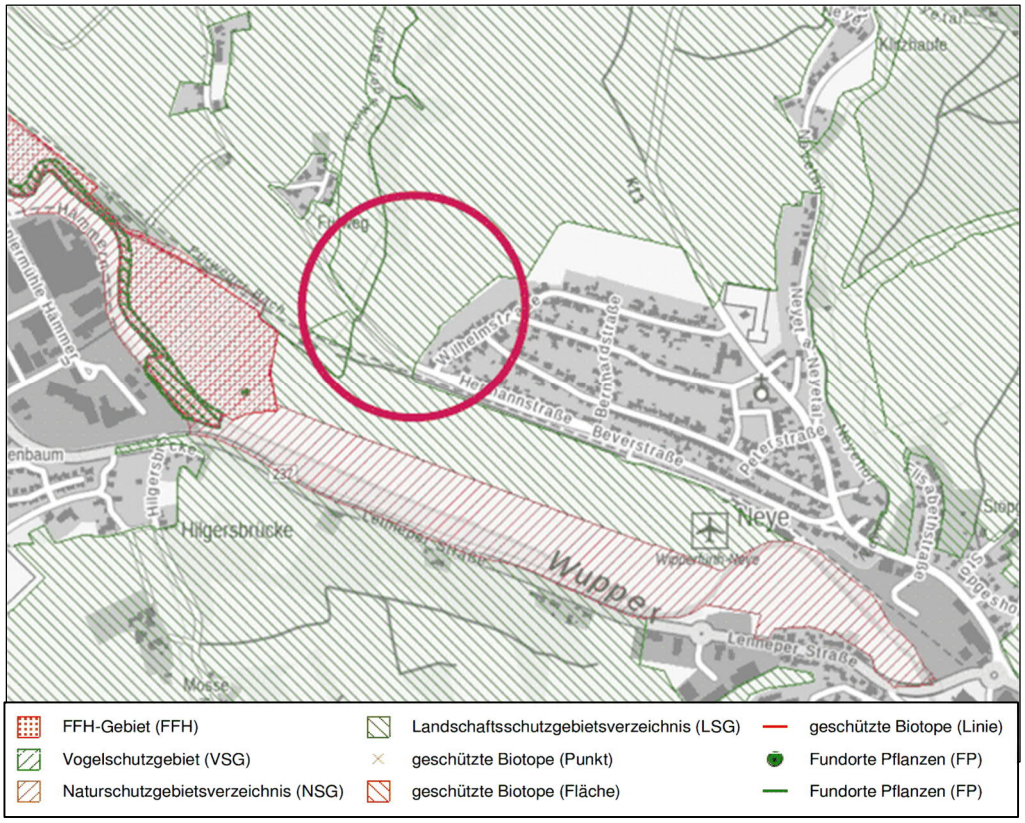

Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS, © Bezirksregierung Köln
Abteilung GEObasis.nrw, download 10.04.2022, ohne Maßstab

Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Wupperaue“ (GM-088) liegt in rund 175 m südlich des Plangebietes. In nordwestlicher Richtung geht es über in das FFH-Gebiet DE-4810-301 mit der Bezeichnung Wupper und Wipper bei. Zu diesen Flächen gibt es keine Kenntnisse zu einem funktionalen Zusammenhang.

Der am westlichen Plangebietsrand verlaufende Fürweger Bach als geschütztes Biotop BT-4810-0135-2010 gemäß § 30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützt

Flächen des Biotopkatasters und des Biotopverbunds des LANUV liegen nicht im Plangebiet.

13. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Der derzeitige Umweltzustand des Plangebietes und die Umweltmerkmale von dessen voraussichtlich erheblich beeinflusstem Umfeld (Untersuchungsgebiet) werden geprägt durch die Realnutzungssituation mit der ackerbaulichen Nutzung im Plangebiet selbst, dem Siedlungsbereich Neye im Osten und einer Waldfläche im Nordwesten.

Direkt anschließend an das Plangebiet finden sich im Westen der Lauf des Fürweger Baches, der sich durch Grünlandbereiche windet, und im Osten der Wickenbergsiepen. Dieser ist augenscheinlich nur temporär bespannt und dient der Regenentwässerung der höher gelegenen Weideflächen. Daran schließen sich Wohnbereiche mit vorwiegend freistehenden Einfamilienhäuser an. Nach Süden öffnet sich der Tal-

grund der Wupper.

Umweltauswirkungen sind die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Relevante Faktoren für mögliche Auswirkungen bei der Umsetzung der hier geplanten Wohnbebauung sind voraussichtlich Vegetationsverlust, Versiegelung/Bebauung und Flächenverbrauch. Eine Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt in nutzungsüblichem Umfang. Durch Wärme- und Energieverbrauch sowie in geringerem Maße durch Anliegerverkehre erfolgt ein Verbrauch an voraussichtlich überwiegend nicht erneuerbaren Energien bzw. Energieträgern mit entsprechender Verursachung von Treibhausgasemissionen.

Es liegt keine besondere Relevanz der Faktoren Licht-, Wärme- und Strahlungsemission vor, ebenso wenig wie eine besondere Anfälligkeit gegenüber Unfällen und Katastrophen – auch bezüglich zu erwartender Auswirkungen des Klimawandels. Ebenso besteht keine besondere Problematik von Kumulationswirkungen und bestehenden Umweltproblemen im Hinblick auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich natürlicher Ressourcen.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung - der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der obenstehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der Wohnbebauung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose) beschrieben.

13.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit

Basisszenario

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine intensive ackerbauliche Nutzung als Teil einer sehr großen, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Fläche am Ortsrand von Neye, die sich vor allem in Richtung Norden fortsetzt.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die derzeitige Wohnbebauung entlang der Wilhelmstraße an. Dazwischen liegt das Kerbtal des Wickenbergsiepen mit seinen Ufergehölzen. Im Nordwesten liegen Waldbereiche.

Der Geltungsbereich ist nicht von Wegen erschlossen, jedoch dient der Freiraum mit seinen Blickbeziehungen den Anwohnern der angrenzenden Siedlungsbereiche als wohnortnaher Erholungsraum.

Auf das Vorkommen von Altlasten liegen keine Hinweise vor.

Das Plangebiet befindet sich nicht im potenziellen Einwirkbereich von Störfallanlagen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

Das Plangebiet ist relevanten Lärmvorbelastungen ausgesetzt.

Von verkehrsreichen Straßen können, insbesondere in Tallagen, Umweltbelastungen in Form von Lärm-, Feinstaub- und Luftschadstoffimmissionen ausgehen.

Auch Auswirkungen durch den Landeplatz führen tagsüber zu Lärmbelastungen.
Soweit erkennbar, bestehen hinsichtlich der genannten Umweltbelastungen allerdings keine gravierenden Hindernisse, die bei der Entwicklung der unmittelbar angrenzenden Neye-Siedlung nicht bereits Berücksichtigung gefunden haben. Hieran kann sich auch die mit diesem Bebauungsplan vorgesehene Siedlungserweiterung orientieren.

Prognose

Das Plangebiet ist auf Grund seiner Exposition auf dem Talhang des von der Wupper geformten breiten Talgrundes in besonderem Maße von den im Tal entstehenden und teilweise mehrfach reflektierten Schallemissionen betroffen. Die Exposition ist vergleichbar mit den angrenzenden Baugebieten der Neye-Siedlung.

Prägend ist der Straßenverkehrslärm und - in untergeordnetem Maße, da nur tagsüber wirksam – der Lärm vom nahegelegenen Luftlandeplatz Wipperfürth-Neye. Die Hauptlast trägt dabei die Bundesstraße B 237 (Lenneper Straße) auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Talseite.

Zur Beurteilung der Immissionssituation ist zu diesem Bebauungsplan eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, die im Ergebnis eine erhebliche Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" konstatiert.

Für die Bereiche, in denen die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" überschritten werden, sind die Möglichkeiten einer konzeptionellen Berücksichtigung des aktiven Schallschutzes und des passiven Schallschutzes zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen.

Eine Vergrößerung des Abstandes des Plangebietes zu den diffusen Lärmquellen zur Einhaltung der Orientierungswerte scheidet als Lösung des Immissionskonfliktes offensichtlich aus: das Plangebiet müsste weit in den Außenbereich der freien Landschaft rücken und würde nicht an den Allgemeinen Siedlungsbereich Wipperfürths anschließen.

Die Lärmquellen sind als eher diffus zu bezeichnen, da sie in sehr unterschiedlicher Entfernung zum Plangebiet liegen. Die Hauptbelastungsquelle, die B 237, liegt zudem in großer Entfernung (ca. 350 m) unmittelbar vor dem lärmreflektierenden gegenüberliegenden Talhang. Eine Abschirmung auf dem Ausbreitungsweg, z. B. durch eine dazwischenliegende dichte Bebauung, ist nicht vorhanden. Das macht aktive Schallschutzmaßnahmen, also Schallschirme wie Lärmschutzwände oder –wälle so gut wie wirkungslos. Nur ein Bruchteil des einwirkenden Schalls würde energetisch absorbiert werden, ansonsten sich aber im gesamten Tal ausbreiten. Auch eine Schallschutzwand unmittelbar an der Plangebietsgrenze hätte allenfalls eine nennenswerte Wirkung in deren unmittelbarer Nähe und müsste zudem eine sehr beträchtliche Höhe aufweisen, was einerseits dem ansteigenden Gelände und andererseits den im Tal diffus einwirkenden Schallrichtungen geschuldet wäre. Am Südrand des Plangebietes, also auf der unter dem Aspekt der Besonnung und Belichtung optimalen Seite ist eine Lärmschutzwand städtebaulich kontraproduktiv.

Deshalb werden in der Schalltechnischen Untersuchung Vorschläge zum passiven Schallschutz, also in erster Linie bauliche Maßnahmen zur Luftschalldämmung ausgearbeitet, die als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan

eingeflossen sind. Dargestellt werden Linien gleicher Außenlärmpegel, zwischen denen analog der Lärmpegelbereiche der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ je nach Belastung für passiven Schallschutz an den Umbauten gesorgt werden muss. Mit dem Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohn und Verkehr zur DIN 18005 wurde die DIN 4109-1 in NRW als technische Baubestimmung zum 02.01.2019 eingeführt. Zur Beurteilung, ob an die Außenfassaden und nach Außen abschließende Bauteile wie Fenster erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung zu stellen sind, dient die Kennzeichnung der lärmbelasteten Bereiche nach der Tabelle 7 der DIN 4109-1 (vgl. textliche Festsetzungen Ziff. 6).

Für die Außenwohnbereiche (Terrassen, Freisitze, Grillecke und dergleichen) sind entsprechende Festlegungen nicht möglich. Hier müssen die späteren Nutzer in Selbsthilfe Abhilfe schaffen.

Während der Bauphase werden temporär begrenzt vor allem Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm, die Abgase der Baustellenfahrzeuge und –maschinen sowie Staub auftreten können.

Unmittelbar an den Planbereich grenzen ausgedehnte agrarische Nutzflächen an. Grundsätzlich ist in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen mit periodisch auftretenden Staub-, Geruchs- und Lärmbelastungen zu rechnen, die auch bei ordnungsgemäß betriebener Landwirtschaft unvermeidbar sind und sich im ländlichen Raum als Hintergrundbelastung bemerkbar machen und auch bisher schon auf die bereits entwickelten Bauflächen z. B. an der Wilhelmstraße einwirken.

Im Plangebietsumfeld sind allerdings keine größeren landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung angesiedelt, von denen bekanntermaßen in besonderer Weise Immissionen ausgehen können. Sollte eine solche Ansiedlung geschehen, unterliegt sie den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), deren Einhaltung eine ungebührliche Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung ausschließen würde.

Der üblicherweise erfolgende Eintrag von Gülle auf Agrarflächen unterliegt den entsprechenden Regelungen für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft, die eine unzulässige Beeinträchtigung verhindern.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet selbst ist bei Umsetzung der Planung nicht mehr möglich.

Die geplante wohnbauliche Nutzung ist mit der Entstehung von Ziel- und Quellverkehren verbunden. Dies führt jedoch nicht zu einer wesentlichen Steigerung der Verkehrslärmimmissionen an der umliegenden Bebauung. Relevante Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete sind nicht zu erwarten.
Von der geplanten Nutzung selbst wird bei sorgfältiger Anordnung von Verkehrsflächen insbesondere für den ruhenden Verkehr selbst keine nennenswerte Belastung ausgehen können.

Die Planung schafft eine Fußwegeverbindung Richtung Westen aus dem Neubaugebiet heraus. Der Weg kann künftig für die wohnortnahe Naherholung genutzt werden.

13.2 Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt

Basisszenario

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Obereinheit der Bergischen Hochflächen, die sich untergliedert in die Haupteinheit Nordbergische Hochfläche und Neye-Kerspe-Rückenland mit Wippermulde. Das Tal der Wupper als Untereinheit ist geprägt durch einen für einen Mittelgebirgsfluss mit bis zu 300 m außergewöhnlich breiten Talgrund.

Für einen südorientierten Talhang wird als potentiell natürlicher Vegetationstyp der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) mit deutlichen Anteilen der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) anzusehen sein (nach TRAUTMANN et. al. 1973).

Naturschutz

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird begleitend zur Umweltprüfung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erstellt, der die bei der Umsetzung der Planungen entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ermittelt, bewertet und in der vom Bundes-Naturschutzgesetz vorgegebenen Rangfolge Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen festlegt.

Darin wird der derzeitige Zustand des Plangebietes beschrieben:

Den weit überwiegenden Teil des Eingriffsbereichs nehmen intensiv genutzte **Ackerflächen** ein. Wildkrautarten finden sich nur vereinzelt an den nicht mehr bearbeiteten Rändern der Ackerfläche.

Entlang der Plangebietsgrenze an der Beverstraße verläuft die **Straßenböschung** in schmaler, aber unregelmäßiger Breite. Sie steigt mit unterschiedlicher Neigung bzw. Steilheit Richtung Norden zum Plangebiet hin an. Bis auf vier recht junge Eichen ist die Böschung verkrautet grasbewachsen.

Die Kronenstandräume der vier **Eichen** in der Straßenböschung bzw. an derem Fuß wurden aufgemessen und die Flächen vollständig angesetzt; ein Teil des Kronentraufbereiches ragt über die Asphaltfläche der Bever Straße hinaus.

Am Nordrand des Plangebiets verläuft am angrenzenden Waldrand entlang eine Kraut- und Staudenflur, die teilweise innerhalb des Plangebietes liegt. Sie wird als **Saum ohne Gehölzaufwuchs** in die Bewertung eingestellt.

Am äußersten nördlichen „Zipfel“ des Plangebiets steht eine **solitäre Eiche** auf, die unmittelbar an der Plangebietsgrenze wurzelt. Der Kronenstandraum wird aus dem Luftbild heraus abgegriffen.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets verläuft in einem kerbförmigen Einschnitt der Wickenbergsiepen, der im Fließgewässerverzeichnis des Wupperverbandes nur in einem geringen Teil des Einschnitts als wasserführend abgebildet ist. Der Bereich innerhalb des Plangebiets ist teilweise mit standortgerechten Laubsträuchern und -bäume bewachsen, in der Hauptsache jedoch eine „Mischung“ aus Ackerrandstreifen mit dichtem Bewuchs vornehmlich von Stickstoffzeigern wie Brennnesseln und dem krautigen Unterwuchs unter den **Ufergehölzen**.

In der Summe ergeben sich bei insgesamt 30.900 m^2 64.273 Wertpunkte WP) gemäß der verwendeten Bewertungshilfe (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für die Bauleitplanung, LANUV 2008) und damit im Schnitt 2,1 WP/m^2. Das entspricht einem eher geringen gemittelten Wert für das gesamte Plangebiet.

Artenschutz

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (Bau-)Vorhabens. Das gilt selbstverständlich auch für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dabei stellen nicht der Bebauungsplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen oder Ausweisungen selbst, sondern erst deren Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Allerdings ist es nach dem Abwägungsgebot des BauGB Aufgabe der Bauleitplanung, mögliche Hindernisse bei der Plandurchführung schon im Vorfeld zu erkennen und auszuräumen: ein Bebauungsplan, dem dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde und der damit erkennbar nicht umsetzbar ist, kann keine bindende Rechtskraft erlangen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010). In der ersten Stufe (Vorprüfung) werden die potentiell betroffenen Arten und die vorgegebenen Habitatstrukturen auf ihre Planungsrelevanz mit einem besonderen Schutzanspruch untersucht und festgestellt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten. Dazu wird auf die Wirkfaktoren der Planvorhaben abgezielt.

Zu diesem Bebauungsplan wurde ein Artenschutzgutachten erstellt (PLANWerk, März 2022). In einem ersten Schritt ist die mindestens vierteljährlich aktualisierte Online-Datenbank des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur-, und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW ausgewertet worden, die Listen der in Frage kommenden planungsrelevanten Arten enthält, aufgeschlüsselt nach den räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in NRW und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

In einem weiteren Schritt erfolgte der Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem bereits bekannte Kenntnisse über bereits dokumentierte Funde planungsrelevanter Arten verortet sind.

Ergänzt werden diese Erkenntnisse durch Ortsbegehungen und Kartierungen. Schließlich werden die vorhandenen Habitatstrukturen und -eignungen im Untersuchungsgebiet den spezifischen Anforderungen und Ansprüchen der potentiell vorkommenden Arten gegenübergestellt. Ein Vergleich mit den Wirkfaktoren, die durch die Planung ausgelöst werden können, ergibt dann abschließend ein Bild über potentiell betroffene artenschutzrechtliche Belange.

Für das Artenschutzregime im Sinne des BNatSchG sind in der Regel die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen von massiven Flächenversiegelung und -verbrauchen sowie von Umnutzungen maßgebend und damit untersuchungs- und abwägungsrelevant: Lebensraumgrundlagen für planungsrelevante Arten könnten sich ändern, neue Biotoptypen und -komplexe entstehen, Migrationen werden gegebenenfalls verursacht und Artenzusammensetzungen, Artenvielfalt und Besatzstärken könnten sich an neue Verhältnisse anpassen.

Prognose

Naturschutz

Etwa die Hälfte der Eingriffsflächen können bei Planumsetzung durch optimierten Zuschnitt der **Baugrundstücke** und vollständiger Ausnutzung der höchstzulässigen Grundflächenzahl von 0,4 überbaut und damit mindestens teilversiegelt werden.
Die verbleibenden, nicht überbauten oder anderweitig versiegelten Bereiche der neuen Baugrundstücke sind als (neue) **Zier- und Nutzgärten** mit weniger als 50 % heimischem Gehölzbestand angesetzt.
In den Vorgartenbereichen ist die Planzung je eines **Baumes** je Baugrundstück festgesetzt. Mindestens sollen 48 Bäume gepflanzt werden. Je Pflanzstandort werden 30 m^2 Kronenstandraum in die Bewertung eingestellt.

Die der Erschließung der Baugrundstücke dienende Planstraße wird als nachhaltig versiegelt in die Bewertung eingebracht.

Der Wirtschaftsweg und der Fußweg werden als mäßig befestigte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung z. B. über Seitengräben oder „über die Schulte“ in angrenzende nicht befestigte Bereiche bewertet.

Als Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft ist die Ergänzung und Erweiterung des Ufergehölzes und Gewässerrandstreifens des Wickenbergsiepen vorgesehen.

Der ökologische Wert nach Umsetzung der Planung ergibt in der Summe 34.816 Wertpunkte. Es verbleibt ein rein rechnerisches Defizit der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von -29.458 WP. Der Ausgleich soll durch das Abbuchen der genannten Wertpunktzahl aus dem anerkannten Kompensationsflächenpool der Hansestadt Wipperfürth erfolgen.

Artenschutz

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits erheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes besteht nicht.

13.3 Boden

Basisszenario

Geologische Beschaffenheiten

Laut Bodenkarte 1:50.000, Schutzwürdigkeit naturnahe und naturferne Böden de Geologischen Dienstes[1] sind typischen Braunerden die bestimmenden Bodenarten. Etwa 93% der bisher als Acker genutzten Fläche im Plangebiet wird unter der Kennung L4910_B321 als Braunerde, tiefgründiger Sand- oder Schuttboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte geführt.

Etwa 6 % macht der Nassgley mit der Kennung L4912_GN331GW1 als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte aus.

An den nördlichen und westlichen Rändern des Plangebietes steht Kolluvisol (L4910-K341) an. Es handelt sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Der gesamte Bereich wird der Erdbebenzone 1 zugeordnet, dem gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,5 bis <7,0 nach der Europäischen Makroseismischen Skala (EMS) zugeordnet ist. Der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung beträgt 0,4m/s^2. Der zugrundeliegenden Referenzwiederkehrperiode entspricht eine Wahrscheinlichkeit des Auftretens oder Überschreitens von 10% innerhalb von 50 Jahren (Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, NRW).

Stoffliche Bodenbelastungen

Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth sind für das Plangebiet keine Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) vorgenommen.

Prognose

Mit der potentiellen Wohnbebauung gehen eine Teilversiegelung und Bebauung des Änderungsbereichs einher. Die natürlichen Bodenfunktionen werden dort weitgehend zerstört. In den unversiegelten Bereichen werden voraussichtlich Hausgärten angelegt werden, die in leicht reduziertem Maße wie die vorherigen Ackerflächen annähernd natürliche Bodenfunktionen erlauben.

13.4 Wasser

Basisszenario

Zwischen Plangebiet und Neyesiedlung zieht sich ein schmales Kerbtal von Nord nach Süd, in dem (teilweise verrohrt) der Wickenbergsiepen verläuft. Laut Flussauskunftssystem des Wupperverbandes ist der Bach nicht klassifiziert und ab Einlauf in die Wupper mit einer Länge von 341 m kartiert. Im Plangebiet sind etwa 90 m dargestellt

Prognose

[1] Geologischer Dienst NRW, Krefeld 2006, GEOportal NRW, Zugriff 08/2022

Mit dem geplanten neuen Wohnquartier ist eine zusätzliche Versiegelung und Bebauung verbunden. Entsprechend gehen hier vergleichsweise kleinflächig Versickerungsflächen verloren und werden der Grundwasserneubildung entzogen.

13.5 Luft und klimatische Faktoren (Lokalklima, Globalklima)

Basisszenario

Bei der Umweltprüfung ist ein Hauptaugenmerk auf mögliche Klimabeeinträchtigungen sowie auf Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Klimafolgen der Planung zu legen. Dazu gehören unter anderem eine klimaresilente Bauweise, eine Vermeidung und Minderung des Energieverbrauchs, die mögliche Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien und eine nachhaltige Durch- und Begrünung des Plangebietes.

Der Planungsraum gehört der ozeanisch geprägten, warm-gemäßigten Klimazone „Niederrheinische Bucht / Niederrheinisches Tiefland“ an. Charakteristisch sind hier mäßig warme Sommer und mäßig milde Winter bei einer mittleren Jahres-Lufttemperatur um +10°C mit relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen von 750-800 mm bei einem leichten Maximum in den Sommermonaten. Vorherrschende Windrichtung ist SW bis NW.

Lokalklimatisch ist im Plangebiet mit dem Übergang eines kleinräumigen randstädtischen Siedlungsklimas (erhöhte Aufheizung und geringere Abkühlung durch Bebauung, kleinflächig gestörtes Windfeld) zum Offenlandklima zu rechnen. Aufgrund der randlichen Lage ist noch mit guten Austauschbedingungen zu rechnen.

Durch die landwirtschaftlichen Nutzungen im Norden sind lufthygienische und gegebenenfalls auch geruchliche Vorbelastungen möglich. Informationen über unangemessene Belastungen liegen jedoch nicht vor.
Kleinklimatisch haben die landwirtschaftlichen Freiflächen als unversiegelte Flächen die Eigenschaft, sich im Vergleich zu versiegelten Flächen an sonnigen Tagen weniger stark aufzuheizen und zeichnen sich, verglichen mit bebauten Arealen, durch etwas geringere Nachttemperaturen aus. Unversiegelte Flächen sind zudem luftfeuchter als versiegelte Flächen. Durch die vorliegende Planung werden große Teile der derzeitigen Freiflächen einen höheren Versiegelungsgrad aufweisen als bisher, wodurch sich das Mikroklima dem charakteristischen Siedlungs-Klima angleichen wird. Letzteres ist geprägt durch vor allem im Sommerhalbjahr höhere Temperaturen als in umgebenden Arealen, verringerter Luftfeuchte und verringerter Luftzirkulation in Hauptwindrichtung (hier: von Westen nach Osten). Es stellt dann einen sogenannten Belastungsraum dar, allerdings nur im kleinräumigen Maßstab. Um den reduziert-negativen Veränderungen des Kleinklimas entgegenzuwirken, werden Festsetzungen zur Verbesserung der Klimaverhältnisse, im Wesentlichen die Begrenzung des höchstzulässigen Versiegelungsgrades (GRZ von 0,4 für die Baugebiete) formuliert. Zusätzlich sollen Vorgaben zur Gestaltung der Vorgartenbereiche eine vermeidbare klimaschädliche Versiegelung durch sogenannte Steingärten verhindern und zugleich das Bewusstsein für Maßnahmen zum Klimaschutz befördern.

Grundsätzlich sind Gründächer vor allem auf Flachdächern möglich und aus Gründen des Klimaschutzes wünschenswert und zu empfehlen. So kann ein wirkungsvoller Beitrag zu einem angenehmeren Gebäudeklima und zur Regenwasserrückhaltung und –verdunstung geleistet werden, der nicht nur dem Klimaschutz dient, son-

dern auch einen unmittelbaren Mehrwert für die Bewohner darstellt.

Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbaren Energien sind in den nach Süden freigestellten Baugebieten auf vielen Bauflächen z. B. durch Anlagen zur Nutzung der Solarenergie oder der Geothermie mittels Wärmepumpen gegeben.

Mit den neuen Wohngebieten vergrößert sich der siedlungsklimatisch geprägte Bereich geringfügig. Ebenso ist eine allerdings sehr geringe Erhöhung von Anwohnerverkehren und ähnlichem möglich, so dass auch eine leichte Zunahme der diesbezüglichen Belastungen zu erwarten ist.

In Bezug auf den globalen Klimaschutz ist tendenziell durch weitere Wohngebäude mit einem entsprechenden zusätzlichen Energiebedarf bzw. Ausstoß an Treibhausgasen zu rechnen. Genaue Angaben zu Art und Maß der Treibhausgasemissionen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich.

Insgesamt ist im Plangebiet nicht von der Ausprägung einer relevanten lokalklimatischen und lufthygienischen Lastraumsituation auszugehen.

13.6 Kulturelles Erbe und Sachwerte

Basisszenario

Prognose

13.7 Landschaft und Landschaftsbild

Basisszenario

Prognose

13.8 Fläche

Basisszenario

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und um das die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche konkurrieren.

Die allerdings nicht uneingeschränkten Funktionen für den Naturhaushalt gehen im Bereich zukünftig zulässiger Bebauung nahezu vollständig verloren. In den unbebauten und unversiegelten Bereichen werden sie hingegen beinahe unverändert erhalten bleiben. Im Sinne des Flächenschutzes liegt hier ein mäßiger zusätzlicher Verbrauch von ökologisch vergleichsweise geringerwertigen Flächen vor (im Vergleich z. B. mit einer Neuausweisung von Wohnbauland an anderer Stelle im Freiraum).

Prognose

Insgesamt wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein zusätzlicher Flächen-

verlust durch Versiegelung und Bebauung von rd. 3 ha vorbereitet.

13.9 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (Schule und Kindergarten, Bolzplatz, Wohnen, landwirtschaftliche Nutzung bzw. Tierhaltung) bereits stark beeinflusst. Für die naturbezogene Erholung liegt keine durch besondere Ausprägung der Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Bedeutung des Raumes vor, abgesehen von den Fußwegeverbindungen, die von der Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht betroffen sind.

Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind schutzgutbezogen berücksichtigt.

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich südwestlich der Ortslage Neye eine Zunahme von Wohnbauflächen.

13.10 Abfall- und Energiebewirtschaftung

Mit der ermöglichten Wohnbauflächenerweiterung werden auch Umfang und Aufkommen von häuslichem Abfall in untergeordnetem Maße zunehmen. Es kann sicher angenommen werden, dass sich die Art des anfallenden Abfalls nicht von dem der angrenzenden Wohngebiete unterscheidet und die Entsorgung sich in gleicher Weise organisieren lässt.

Vergleichbares gelten für die zukünftige Entwicklung des Umfangs des Energiebedarfs sowie die Art und Weise der Energiebereitstellung. Eine planerische Hürde für die kommenden Baugenehmigungs- bzw. - freistellungsverfahren ist hieraus nicht zu erkennen.

Informationen über eine Nutzung erneuerbarer Energien in relevantem Umfang oder die sparsame Nutzung von Energie über den Stand der Technik hinaus liegen nicht vor.

Grundsätzlich bestehen wegen der südausgerichteten Hangsituation förderliche Standorteigenschaften für die Nutzung erneuerbarer Energien wie der Sonnenenergie.

13.11 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Ab-wässern

→ Es ist eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung vorgesehen.

Für das anfallende Niederschlagwassers besteht die Möglichkeit der Einleitung in das städtische Kanalsystem.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

→ Bei der zukünftigen Errichtung von Neubauten gelten die energetischen Gebäudestandards der aktuellen Energieeinsparverordnung (ENEV 2016) für Wohngebäude sowie die Vorgaben des EEWärmeG. Weitergehende Vorgaben sind nicht vorgesehen.

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

→ soweit relevant in der Planung berücksichtigt.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

→ hier nicht relevant.

j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

→ Eine Berücksichtigung des Störfallschutzes ist mangels entsprechender Betriebe und Einrichtungen im relevanten Umfeld im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich.

14. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

15. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Überwachung von Umweltauswirkungen

16. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung („Nullvariante“)

17. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für diesen Bebauungsplan und die diesen planungsrechtlich ermöglichende Änderung des Flächennutzungsplans wurden mehrere Varianten entwickelt und deren Umsetzungschancen ausgiebig geprüft. Maßstäbe waren die Umweltverträglichkeit, das stadtbildgestalterische Einfügen, das Maß der Umsetzung des Planzieles zur Schaffung von dringend nachgefragtem Wohnraum sowie nicht zuletzt die Verfügbarkeit der Planflächen und die Wirtschaftlichkeit, um den potentiellen Wohnraum möglichst erschwinglich anbieten zu können.

Als weitere anderweitige Planungsmöglichkeit wird im Zuge der vorliegenden Umweltprüfung der Prognose-Nullfall betrachtet (s. o.).

18. Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung wurden nach dem Vorliegen der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche Arbeitsschritte sind:

- Ortsbegehungen,
- Auswertung begleitender Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsoptionen sowie
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten sowie der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

19. Hinweise auf Schwierigkeiten

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten oder Wissenslücken vor, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gravierend erscheinen.

20. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Quellenverzeichnis

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MULNV (2020): NRW Umweltdaten vor Ort (UvO)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MUNLV (2007): Schutzwürdige Böden in NRW - Bodenfunktionen bewerten

Ministerium Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - MULNV (2016): ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem

Geologischer Dienst NRW (2014): Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LVR, LWL (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO – Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21.Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen; vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Klimaschutzgesetz NRW Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. 2013 S. 33)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

LWG NRW – Landeswassergesetz Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

VV-Artenschutz Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren